

Abb. 1. Schöntal. Litographie von F. Mayer (um 1825).

## Kloster Schöntal

### Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte

Von Josef Trittler

Kloster Schöntal 800 Jahre? Schon die Fragestellung deutet an, daß es um die Zeit ist, an die 800-Jahr-Feier für Kloster Schöntal zu denken. Die Durchsicht der Literatur warnt aber zugleich davor, sich bei dem Versuch einer Antwort allzu voreilig festzulegen. Die Literatur nennt als Zeitspanne der Entstehung die Jahre 1150 bis 1163. Eine Übersicht über die Angaben erweckt unmittelbar den Eindruck, daß die wenigsten Autoren die Richtigkeit des Jahres der Entstehung oder Gründung einer besonderen Prüfung unterzogen haben. Vor allem wird man bei dieser Übersicht darauf aufmerksam, daß die Annahme des Gründungsjahres vor 1156 verhältnismäßig spät erscheint und ihre Begründung meist mit dem heiligen Bernhard von Clairveaux und dessen Kreuzzug in Zusammenhang gebracht wird. Die erste vorhandene Urkunde wurde am 15. März 1157 in Würzburg anlässlich der Hochzeit Friedrich Barbarossas ausgestellt.

Bevor man aber an die Frage herantritt, ist es gut, noch vorher zu bemerken, daß der Begriff Entstehung nicht eindeutig ist und im Falle des Zisterzienserordens, besonders wenn er mit Gründung gleichgestellt würde, noch eine besondere Note erhält. Letzteres darf vor allem deswegen nicht übersehen werden, weil ja der Sache gemäß die meisten Autoren selbst dem Zisterzienserorden angehören. Der Begriff der Entstehung enthält zunächst den Gedanken der Stiftung und deren eventuelle urkundliche Bestätigung, dann aber auch den der eigentlichen Verwirklichung dieser Stiftung, den Baubeginn und schließlich den Einzug

der Mönche. Betreffs der Entstehung Ellwangens weist Schwarz auf die notwendige Unterscheidung von fundator und inceptor, fundatio und inceptio, construere und fundare coepit hin, die sogar zum Fingerzeig für die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde werden kann.<sup>1</sup> Auf die Unterscheidung der Zisterzienser macht auf Grund der Generalkapitel und Gewohnheiten der Zisterzienser Halusa aufmerksam.<sup>2</sup>

## I. Literatur

Die Erwähnung der ersten Urkunde aus dem Jahre 1157 weist bereits auf die Begründung der Entstehung um 1157 hin. Die gewissenhafteste Prüfung dieser Frage versucht zweifellos Januschek.<sup>3</sup> 1157 bezeichnen weiterhin als Gründungsjahr: Jongelinus, Kremer, Hebenstreit, *catalogus monachorum*, Müller-Stöcklein, Knittel, Haan, Brunner, Wellstein. 1158 finden wir bei Frieß, Heimbucher und Eydoux; 1159 bei Manrique — Abt Wilhelm. Fuchs-Röll führt ohne nähere Begründung und Quellenangabe 1155 als Gründungsjahr an. Ebenso finden wir bei Tüchle keine näheren Angaben für seine Annahme 1163.<sup>4</sup>

1150 nennt Abt Franziskus Kraft (1675—1683) als Gründungsjahr. „Da bei den Historikern die Jahre von der Zeit der Bestätigung der Klöster, die jüngst errichtet worden und schon zum Bewohnen geeignet sind, gezählt zu werden pflegen, haben wir es vorgezogen und haben den Anfang von Speciosa Vallis 1150 gesetzt. Es ist glaubwürdig, daß damals wahrscheinlich der Gründer zu bauen angefangen habe, damit nämlich 1157 die Bestätigung folge. Es muß notwendig bestanden haben und so haben wir statt des Abtes den Gründer gesetzt.“<sup>5</sup> Die Willkürlichkeit dieser Setzung des Jahres 1150 drängt sich schon aus der Art der Begründung hervor.<sup>6</sup> Abt Franziskus ist eigentlich nur als Ausgangspunkt der Annahme des Jahres 1150 erwähnungswert. Wohl am eifrigsten und gewissenhaftesten überhaupt hat sich mit der Gründungsfrage P. Angelus Hebenstreit (P. A.) auseinandergesetzt, so daß seine Stellungnahme wenigstens die gleiche Beachtung verdient wie die obige von Januschek. Vorauszuschicken ist, daß P. A. mit der Literatur sehr vertraut ist, methodisch als der beste aller Schöntaler Annalenschreiber anzusprechen ist und vor allem auf die Urkunden zurückgeht, allerdings auch als Historiker immer in der Cuculla steckt. Wir führten ihn schon für das Jahr 1157 als Zeugen an.<sup>7</sup> Zugleich tritt er aber auch für eine Gründung vor 1157 ein und verteidigt damit zwei Gründungen, die er mit der Aufrichtung von Gebäuden gleichsetzt, nämlich die vom heutigen Neusaß und die von Schöntal, verteidigt also damit eine Translokation des ursprünglichen Klosters. Die Gründung Maulbronn durch Walther von Lammersheim und dessen zweite Gründung durch B. Günther von Speyer erwähnt er bewußt als Vorbild und Vergleich für zwei Gründungen.<sup>8</sup> Immer wieder geht der Verfasser des „*Chronicon Abbatum*“ auf diese Frage ein, bezieht sich in seiner Auseinandersetzung immer wieder auf die Urkunden und verrät immer wieder seine methodisch kritische Meisterschaft. Schon in den einleitenden Worten seines Werkes taucht die Frage auf, als er die Klöster unter Berufung auf Bernhard „stagna“ nennt. So liest er „Newensehe“ (Nüwensehe) statt Newenseze, wie die Urkunden eindeutiger ausweisen und P. A. bald beide Lesarten bringt und schließlich Neusaze bevorzugt.<sup>9</sup> P. A. ist in der Ordensgeschichte erfahren genug, daß er auch für die erste Gründung in Neusaß einen ganzen Konvent mit Abt angibt.<sup>10</sup> Allerdings ist die Erklärung, daß wegen der Würde des Abtes die Urkunde des B. Gebhard von Würzburg nur von den drei Mönchen Bernhard, Nivelung und Sigebodo, aber nicht von dem Abte, unterschrieben sei, etwas dürftig.<sup>11</sup> Dies ist um so bemerkenswerter, als er voraussetzt,

daß der Gründer Wolfram von Bebenburg der Anführer der Würzburger Delegation gewesen sei, da die drei Mönche Begleiter (comites, S. 18) genannt werden. Überhaupt weist P. A. Wolfram als Gründer für die erste Gründung eine Stellung und Tätigkeit zu, die nach Recht und Gewohnheit der Zisterzienser den Abt zu sehr zurücktreten läßt und eben die Unterscheidung vom Stifter, als dem, der seine Besitzungen Neuseze, Stein, Brechelberg und Halsberg als Voraussetzung für die Gründung eines Klosters schenkt, und dem Gründer, der die vom Orden angenommene Stiftung in der Errichtung eines Klosters verwirklicht, allzusehr vermengt und verwischt.<sup>12</sup> In der richtigen Auffassung der Bestätigung des B. Heinrich von Würzburg (1163): „Ein gewisser Edler nämlich mit Namen Wolfram von Bebenburg, hat auf seinem Gut ein Kloster gegründet und den Ort selbst, der damals Neusaze, aber jetzt Speciosa Vallis genannt wird, dem heiligen Kilian mit all seinem Zubehör zum Schutze übergeben“, wird zunächst nur eine Namensänderung festgehalten, aber dann später aus der Verschiedenheit des Ortes eine Verlegung des Klosters geschlossen.<sup>13</sup> Für P. A. ist der Gründer (fundator) zugleich Bauherr.<sup>14</sup> Es kann sich zunächst nur um Zelte oder große Schuppen handeln, aber sofort werden auch schon nach Ordensvorschrift Oratorium, Refectorium, Dormitorium und die Gästezelle sowie Pförtnerwohnung in Angriff genommen.<sup>15</sup> Es gelingt nun P. A. nicht ganz, den Widerspruch zu entkräften, in den er sich durch die Annahme einer ersten Gründung in Neusaze, des Einzuges eines vollständigen Konventes daselbst und der Bautätigkeit und führenden Rolle des Gründers Wolfram von Bebenburg zum Ordensrecht und den Urkunden setzt. Zum letzteren Punkte wurde ja bereits vermerkt, daß die Urkunde des B. Heinrich nur von einer Namensänderung, aber nicht von einer Translokation spricht. Dann weiß P. A., daß einer Neugründung das Einverständnis des geistlichen und weltlichen Fürsten des betreffenden Territoriums beziehungsweise des Kaisers vorausgehen mußte.<sup>16</sup> Durch seine Überlegungen ist P. A. genötigt, den Anfang in Newensehe auf das Jahr 1156, die Errichtung der Gebäude dort auf den größten Teil des Jahres 1156, wenn nicht auf dieses ganze Jahr, den Einzug eines ganzen Konventes mit Abt in Newensehe auf die ersten drei Monate des Jahres 1157, die Gründung von Schöntal (2. Gründung) auf den 15. März 1157 und die Translokation eventuell zu Anfang Juni 1157 festzulegen. Als äußerste Grenze der Translokation gibt er 1163 an.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang muß auch noch erwähnt werden, daß P. A. den Eintritt des Gründers in die Reihen der Brüder auf die Monate April bis Juli 1157 aus den Urkunden begründet. Mag nun die Annahme des P. A. einer ersten und zweiten Gründung in der Gleichsetzung von fundare und construere ihren eigentlichen Grund haben, mag dieser Annahme die gedrängte Zeitspanne zwischen erster und zweiter Gründung nicht gerade dienlich sein und mag seine überspitzte, nicht ganz widerspruchslose Begründung aus den Urkunden nicht ganz zwingend sein, so sind seine weiteren Begründungen durch die Widerstände der Angehörigen gegen seine Stiftung (S. 45) und die Meinung, daß den Brüdern der neue Ort geeigneter erschien, nicht viel einleuchtender. Die Gegnerschaft seiner Söhne wird ja erst in der Urkunde des B. Heinrich erwähnt (1163). Für die erste Gründung in Newensehe betonte er ja ausdrücklich in Berufung auf Bernhard, der die Klöster „stagna“ nennt, die Eignung des Ortes in Newensehe, allerdings bleibt ja die Frage offen, ob er nicht gerade wegen einer gesuchten Eignung des Ortes „Newensehe“ statt „Neusaze“ liest. All das wird nicht gerettet durch die Erscheinung des „Himmlichen“, der bei der Translokation den Weg in das „schöne Tal“ weist und zugleich auf den Namen der zweiten Gründung hindeutet. Es muß dabei betont

werden, daß P. A. nachweisbar als erster von dieser Erscheinung schreibt. P. A. nimmt auch nicht die Lebenszeit des Gründers für eine zeitliche Festlegung der ersten Gründung in Anspruch, obwohl er nicht nur dieser und der Persönlichkeit des Stifters, sondern auch der ganzen Familie nachforscht. Er weiß darum, daß bei P. Bartholomäus Kremer Wolfram von Bebenburg in einer Urkunde von 1149 über einen Gütertausch des Klosters Ebrach als Zeuge erscheint. Über die Teilnahme Wolframs am Kreuzzug des Kaisers Konrad stellt P. A. ausdrücklich fest, daß man sie weder bejahen noch verneinen könne. Ist P. A. als Mönch auch bemüht, das Persönlichkeitsbild seines Klostergründers möglichst würdig zu zeichnen, so ist er doch genug Historiker, um sich davor zu hüten, in der Willkür des Abtes Franziskus Daten zu setzen und diese etwa zeitlich für die Annahme einer ersten Gründung einzusetzen. Was die Durchführung der Translokation selbst betrifft, so kann P. A. durch die Erwähnung, daß die Steine von der ersten Gründung auf dem Berge leicht zur zweiten Gründung ins Tal überführt werden konnten, die eigentliche Tatsache einer wirklichen ersten Gründung nicht wesentlich erhärten. Immer aber wieder ist man überrascht, mit welcher Sorgfalt P. A. der Gründungsfrage nachgeht, alles in der Ordensgeschichte überprüft, methodisch und kritisch ebensoviel Sorgfalt wie Scharfsinn verrät, aber dann doch wieder in der Art seiner Zeit und der Chroniken durch Abschweifen und Weitschweifigkeit in einzelnen Punkten die Übersicht erschwert.<sup>18</sup>

Abt Knittel, der P. A. und sein Werk kennt und ihn vor allem auch als Historiker anerkennt,<sup>19</sup> verweist betreffs der Erscheinung auf ein altes Gemälde und die Aussage der ältesten Mönche hin,<sup>20</sup> hebt aber als ganz wesentlichen Beitrag, eine Andeutung von P. A. aufgreifend, hervor, daß man in seiner Zeit (1683 bis 1732) keine Mauerreste von einer ehemaligen Klosteranlage in Neusaß habe finden können.<sup>21</sup>

Bezendörfer,<sup>22</sup> der sich nicht nur gewissenhafter um die Gründungsfrage bemüht, sondern auch eine neue Festlegung auf das Jahr 1153 versucht, beruft sich in seiner Begründung dafür auf die Urkunde Friedrich Barbarossas, und zwar auf den Abschnitt über den dem Kloster gewährten Zehnten. Es müßte also eine erste Urkunde über Schöntal vor der Barbarossas existiert haben. Wir haben nun gegen 400 Urkunden über Schöntal. Wie die erste Friedrich Barbarossas die Numerierung 1 trägt, ist bei vielen anderen die Numerierung des Klosterarchivs festzustellen, so daß die Annahme, daß gerade die erste Urkunde, nämlich die von P. Eugen, verlorengegangen wäre, einige Schwierigkeiten bereitet. In dieser Sache hat die Feststellung von P. A., daß es sich dabei um die Urkunde handle, in der P. Innozenz II. 1132, 4. idus Februarii, den Zisterziensern die Zehntfreiheit gewährte und die P. Eugen erneure, woran Friedrich Barbarossa erinnere, viel für sich.<sup>23</sup> Wir sehen also bei einer Übersicht über die Annahme einer Gründung vor 1157 und zwei Gründungen, daß eine endgültige Entscheidung für diese Annahme nicht zwingend begründet werden kann.

## II. Urkunden

Schon die bisherigen Darlegungen ergaben, daß die Urkunden keine genaue Zeitangabe für die Gründung des Klosters bringen, die Literatur kein anderes Dokument mit bestimmter Zeitangabe beibringen konnte und aus den wenigen Angaben der Urkunden über den Gründer für eine zeitliche Festlegung der Gründung sich kein genaues Datum ergibt und gerade über den Gründer die Literatur, wenn sie über die Urkunden hinausgeht, sich gleich in unbelegte Vermutungen verlieren muß. So muß ein neues Bemühen um die Gründungsfrage sich von ↗

vorneherein der Bewertung eines Versuches bewußt sein und zunächst noch einmal auf die Urkunden zurückgreifen. Zunächst kommen in Frage die Urkunden Friedrich Barbarossas (1157), des B. Gebhard von Würzburg (1157), des B. Heinrich von Würzburg (1163) und dann mehr als Erklärung und Ergänzung denn als Beleg die Urkunden des B. Herold von Würzburg über Bieringen (1171) und die Urkunden des P. Alexander III. (1176). In der Urkunde Barbarossas, 15. März 1157, lesen wir: „Quidam Nobilis homo Wolframus videlicet de Bebenburg de bono thesauro proferens, bona pro remedio animae suae parentumque suorum Monasterium in allodio suo, quod Nuweseze dicitur, fundavit, in quo fratres religiosos de regula Sancti Benedicti, de Ordine videlicet Cisterciensi Deo in perpetuum servire instituit. Ut autem huius boni operis in i t i u m in firma stabilitate omni tempore possit permanere, tam ipse quam fratres inibi Deo servientes Majestatem

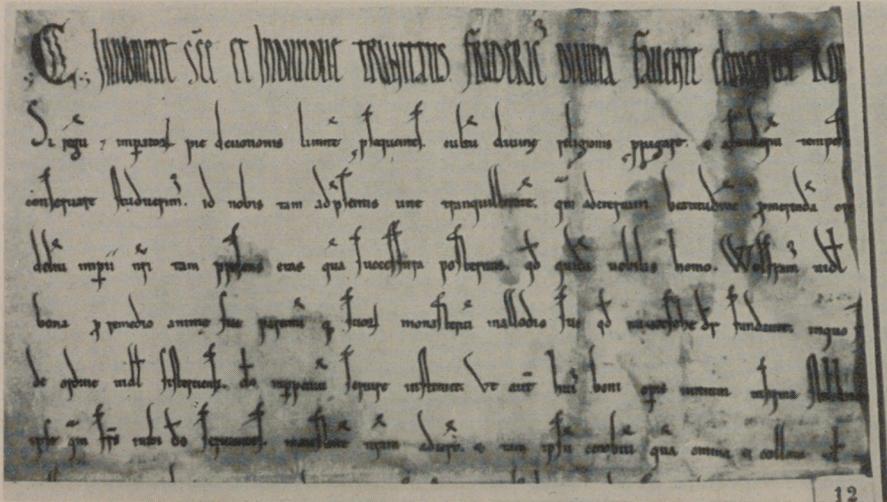


Abb. 2. Beginn der Kaiserurkunde vom 15. März 1157.  
(Mit Genehmigung der Württembergischen Archivdirektion Stuttgart.)

nostram adierunt, et tam ipsum coenobium legitime omnia ei collata vel in posterum conferenda sub nostra tuitione collocari, et imperiali auctoritate corroborari rogaverunt. Quorum precibus benigne admissis praedictum monasterium, Nuwesezen videlicet, cum omnibus bonis suis, quae praedictus Wolframus ei contulit, ipsum videlicet locum Nuwesezen, cum nemoribus adiacentibus et curtem Hallesberc, et curtem Lapide, et curtem Brechelberc, cum omnibus utilitatibus seu pertinentiis earum et cum omnibus, quae adhuc juste poterunt adipisci, in nostram tuitionem suscepimus, et lege in perpetuum valitura eidem monasterio et fratribus inibi Deo servientibus nostra auctoritate confirmamus.<sup>24</sup> In deutscher Übersetzung: „Ein gewisser Edeling Wolfram nämlich von Bebenburg hat von einem guten Vorrat (Schatz) Güter herholend, für sein und seiner Eltern (Angehörigen) Seelenheil auf seinem Allodium, das Nuweseze heißt, ein Kloster gegründet, in welchem er Religiosenbrüder von der Regel des heiligen Benedikt, von dem Orden nämlich dem Zisterziensischen, für immer Gott zu dienen bestimmte. Damit aber der Anfang dieses guten Werkes in fester Beständigkeit jederzeit verbleiben könne, so haben er selbst als die dort Gott dienenden Brüder

unsere Majestät ersucht und gebeten das Kloster selbst, alles ihm rechtmäßig Zugefallene oder künftig Zufallende unter unseren Schutz zu stellen und mit kaiserlicher Vollmacht zu bekräftigen. Nach gnädiger Gewährung deren Bitten haben wir das besagte Kloster, nämlich Nuwesezen, mit all seinen Gütern, welche besagter Wolfram ihm zugeteilt hat, selbst nämlich den Ort Nuwesezen, mit den anliegenden Gehölzen und den Hof Hallesberg, den Hof Steine und den Hof Brechelberg, mit allen Nutzrechten und allem Zubehör derselben und mit allem, was sie bislang rechtmäßig erwerben konnten, in unseren Schutz genommen und bestätigen dies in einem ewig geltenden Gesetze(sakt) durch unsere Vollmacht ebendenselben Kloster und den darin Gott dienenden Brüdern.“ Beachten wir zunächst, daß in „monasterium in allodio suo, quod Nuweseze dicitur, fundavit“, „quod Nuweseze dicitur“ sich auf allodio bezieht oder wenigstens ebensogut, wenn nicht unbedingt, bezogen werden kann, wie auf monasterium, also der Name des Allodiums und nicht unbedingt der des Klosters angegeben wird. Nachher, „praedictum Monasterium, Nuweseze videlicet, cum omnibus bonis“, wird das Kloster ohne Zweifel Nuweseze genannt. Dabei ist aber die Fortsetzung „cum omnibus bonis“ also die Zusammenfassung mit allen Gütern nicht zu übersehen. Endlich muß die Stelle hervorgehoben werden „ipsum videlicet locum Nuweseze, cum nemoribus adjacentibus“, die wiederum die obige Beziehung auf allodium nicht nur grammatikalisch, sondern auch sachlich unterstützt. Auch hier wieder die Verbindung mit den anderen Gütern. Der Name Nuweseze wird also in der Urkunde nicht eindeutig gebraucht. „In quo fratres Deo in perpetuum servire instituit“, muß nicht unbedingt besagen, daß die Brüder bereits mit dem Gotteslob begonnen hätten, das Kloster also schon aufgerichtet gewesen sei. In diesem Zusammenhang ist es gut, den Nachsatz „et lege in perpetuum valitura eidem monasterio et fratribus inibi Deo servientibus nostra auctoritate confirmamus“ noch einmal hervorzuheben und zu beachten, daß hier zweifellos auch von der Zukunft des Klosters die Rede ist, zumal in „in nostram tuitionem suscepimus“, nicht nur grammatikalisch das Perfekt vorausgeht, sondern auch eine vollendete Tatsache festgestellt werden will. Greifen wir dann noch auf den Satz zurück: „Ut autem huius boni operis initium in firma stabilitate omni tempore posset permanere, tam ipse quam fratres inibi Deo servientes majestatem nostram adierunt.“ Initium . . . posset permanere könnte nicht nur als Hinweis auf den Anfang, sogar noch nicht verwirklichten Anfang des Werkes gedeutet und damit als Widerspruch zu dem inibi servientibus empfunden werden und zu der Vermutung verleiten, daß es sich wegen der typisch gleichlautenden Wiederholung, in der die Brüder im Zusammenhang mit dem Gründer oder Kloster genannt werden, um eine Urkundenformel handelt, mit der über Tatsache und Zeit nichts Unbedingtes ausgesagt werden will. Ergänzen wir nun den Auszug aus der Urkunde durch die Stelle, die Bezendörfer veranlaßte, die Gründung auf 1153 anzunehmen. „Decimas quoque animalium et eorum novalium, quae propriis manibus ipsi excolere videntur, sicut a papa Eugenio eis concessum est, sine omni inquietatione tam clericorum quam laicorum, nostra auctoritate semper obtineant.“ Wir erwähnten diesbezüglich bereits die Feststellung von P. A. daß es sich um eine Urkunde des P. Innozenz II. vom Jahre 1132 handle, und machen jetzt in diesem Zusammenhange noch einmal eigens auf den Schlußsatz der Bemerkung von P. A. (siehe Anmerkung <sup>23</sup>) aufmerksam: „Illud tamen Eugenii privilegium, exemptionem a solutione decimarum concedens, hactenus non vidi: neque ab Henrique inter alia Ordinis privilegia, editum reperitur, nec ab aliis autoribus recensetur.“ Es sei noch ausdrücklich erwähnt, daß die Bulle des

P. Eugen vom August 1152 an die Zisterzienser nicht auf den Zehnten zu sprechen kommt.<sup>25</sup> Es ist also nicht einmal eine allgemein an den Zisterzienserorden betreffs des Zehnten vom P. Eugen ausgestellte Urkunde bekannt. Daß auch wohl für Schöntal keine vorhanden gewesen sei, also eventuell verlorengegangen sein könnte, haben wir bereits früher erwähnt. Die Urkunde Barbarossas hält also nicht einmal eine Tatsache fest, noch weniger kann sie zwingend eine Zeitangabe begründen. Es ist also wohl nicht zu viel behauptet, daß man mit aller Vorsicht die Urkunde prüfen muß, gewarnt wird, Worte allzusehr zu pressen, grammatisch zu viel zu versuchen und voreilig auf Tatsachen und Zeitangaben zu schließen. Es drängt sich noch die Frage auf, ob wegen dieses Abschnittes über den Zehnten die Echtheit der Urkunde nicht fraglich wird. Außer den obigen Bemerkungen zur Sache beweist ja schon der betreffende Wortlaut der Urkunde, daß die Bittsteller keine diesbezügliche Urkunde vorlegen konnten, also auch die Urkunde diesbezüglich nicht beurkunden wollte. Wegen der Zeitnähe 1152 und

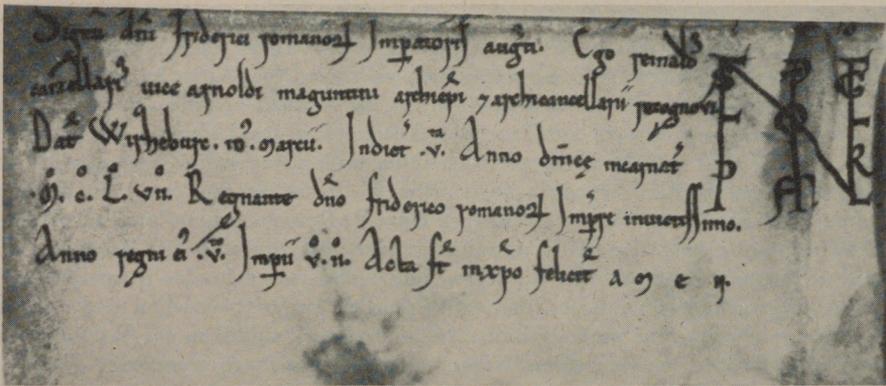


Abb. 3. Namenszeichen des Kaisers Friedrich Rotbart.  
(Urkunde vom 15. März 1157.)

1157 und der Unterschrift Rainalds von Dassel ist eine allgemeine Kenntnis der besonderen Gewogenheit des P. Eugen, der ein Schüler des heiligen Bernhard war, für die Zisterziensermönche ohne weiteres vorauszusetzen und diese kann die Aufnahme des Abschnittes, aber auch seinen allgemein gehaltenen Wortlaut geradezu erklären und die Frage nach der Echtheit zurückdrängen. Pergament, Schrift, Satz und Siegel geben keinen Anlaß, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln.<sup>26</sup> Aus der Bestätigungsurkunde des B. Gebhard von Würzburg (1157 ohne genaueres Datum) führen wir unsere Frage beleuchtend folgendes an: „Omnibus itaque tam praesentibus quam futurae aetatis hominibus scriptis praesentibus transmittimus, qualiter quidam Nobilis homo Wolframus de Bebenburg videlicet coenobium Monachorum de Cisterciensi Ordine fundavit, et in ipso Coenobio se ad serviendum Deo obtulit et reddidit. Praefatum vero Monasterium quod Nuesaze dicitur, cum omnibus pertinentiis quantum ad jus fundi spectat Ecclesiae Sancti Kiliani contradidit. Has autem curtes Hallesberg, Brechelberg, Steine praefatus Wolframus coenobio praedicto cum omnibus appenditiis agris, silvis, pratis, aquis aquarum decursibus cum liberis suis legitimis haeredibus videlicet, potestative et sine omni contradictione tradidit et delegavit.“ „Daher teilen wir allen jetzigen wie allen Leuten einer künftigen Zeit

durch gegenwärtiges Schreiben mit, wie ein gewisser Edeling Wolfram von Bebenburg nämlich ein Mönchskloster vom Zisterzienserorden gegründet hat und im Kloster sich zum Dienste Gottes geopfert und übergeben hat. Besagtes Kloster aber, welches Nuesaze heißt, mit allem, was dazu gehört, was das Recht der Stiftung (Gründung) betrifft, der Kirche des heiligen Kilian übergeben. Diese aber die Höfe Hallesberg, Brechelberg, Steine hat besagter Wolfram besagtem Kloster mit allen dazugehörigen Feldern, Wäldern, Wiesen, Gewässern und Wasserläufen mit seinen Kindern, nämlich seinen rechtmäßigen Erben, kraft Vollmacht und ohne jeden Widerspruch übergeben und bestimmt.“ Als besonders wichtig ist noch festzuhalten, daß in dieser Urkunde die Mönche Bernhard, Nivelung und Sigebodo als Zeugen, und zwar nach den Laien Friederich von Bielrit, Walter von Sulze, Walter, Friedrich, Einwich von Blauvelden, Walcun de Widenstatt als letzte genannt werden. Und noch einmal sei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Urkunde kein genaues Datum der Ausstellung außer der Jahreszahl angibt. Die Urkunde wird meist wohl nach der Archivnumerierung nach der Barbarossas angeführt.<sup>27</sup> Eben, weil diese Urkunde ohne Datum ist, läßt sich dieser Sachverhalt aus der Datierung der Urkunden nicht ohne weiteres belegen. Ebensowenig läßt sich aus der Tatsache, daß in der Urkunde Barbarossas die drei Mönche nicht als Zeugen genannt werden, ohne weiteres schließen, daß sie am Tage der Ausstellung der Urkunde Barbarossas oder vorher nicht in Würzburg gewesen seien und sie eventuell deswegen nicht als Zeugen aufgeführt werden. Die Urkunde Barbarossas nennt als Zeugen Gebhard, Bischof von Würzburg, Propst Herold, Dekan Perseus und alle Kanoniker und mehrere Laien. Nicht nur die zunächst selbstverständlich erscheinende Erstanführung des Bischofs ist zu beachten, sondern auch, daß dann nur die Namen der graduierten Geistlichen ausdrücklich genannt werden, nicht mehr aber die der Kanoniker und der Laien, bei denen doch anläßlich der Hochzeit des Kaisers Vertreter erlesener Geschlechter angenommen werden müssen. Die Annahme, daß die drei Mönche, auch wenn sie nicht als Zeugen erscheinen, doch an diesem Tage in Würzburg gewesen sein könnten, läßt sich also nicht ohne weiteres zurückweisen. Wäre aber der Abt dort gewesen, so hätte er als Zeuge wohl kaum übergangen werden können. Es ist hier noch einmal auf die Begründung von P. A. hinzuweisen, daß der Abt wegen seiner Würde nicht nach Würzburg gegangen sei.

Gerade diese Würde wäre am kaiserlichen Hofe unter diesen Zeugen zur Geltung gekommen, wie die Mönche, eben weil sie keine besondere Distinguierung und kein besonderes Amt hatten, weil eben noch kein Abt und ganzer Konvent da war, nicht als Zeugen genannt worden sein könnten. Aber über die Würde hinaus könnte die Erstnennung des B. Gebhard die Frage nahelegen, ob die Mönche nicht zuerst um die Bestätigung des Bischofs, der zugleich Herzog von Franken war, nachsuchten und dann durch ihn den Kaiser darum angingen. Daß in diesem Falle für die Urkunde Gebhards vom Jahre 1157 nur zweieinhalb Monate blieben, muß diese Möglichkeit nicht ohne weiteres ausschließen. Man geht und kommt ja nicht gleich zum Kaiser, trotz der feierlichen Gelegenheit einer kaiserlichen Hochzeit. In der Urkunde des B. Gebhard ist aber die Rede davon, daß der Gründer sich Gott in dem Kloster weiht. Da aber kein Abt genannt wird und vielleicht auch nicht da war und keiner von den drei Mönchen nicht einmal als Ökonom noch weniger als Prior distinguirt ist, der Wolframs Eintritt hätte annehmen und durchführen können, so muß diese Erwähnung des Klostereintritts nicht unbedingt als vollendete Tatsache gedeutet werden und so

in der Zeitrechnung für so bindend angesehen werden. Dem Bischof gegenüber ist eine solche Erklärung und Äußerung eines Wunsches verständlich, ohne sie als notwendige Übernahme in die kaiserliche Urkunde voraussetzen zu müssen. Läßt man die Möglichkeit offen, daß die Urkunde von B. Gebhard zeitlich vor der Barbarossas liegen könnte, so wäre, da sie ja ohne Datum ist, für das Gründungsdatum auch nicht viel gewonnen. Wie weit die Schlußfolgerungen aus der Unterschrift in der Urkunde des B. Gebhard gehen können, können wir erst der Besprechung der Urkunde des B. Heinrich abschließen. Bei der Urkunde des B. Gebhard ist zunächst noch auffallend, daß bei der Erwähnung des Gründers und seines Eintrittes ins Kloster, dem Kloster zunächst kein Name gegeben ist, während sowohl in der Urkunde Barbarossas wie des B. Heinrich mit der Erwähnung der Gründung der Name angegeben ist. Allerdings heißt es dann in der Urkunde des B. Gebhard anschließend: „Praefatum vero Monasterium quod Neusaze dicitur, cum omnibus pertinentiis“, aber im Unterschied zu den Urkunden von Barbarossa und B. Heinrich nicht mit der Verbindung *Allodium* oder *locus*. Nachher werden auch in der Urkunde von B. Gebhard wie in den anderen die Höfe Hallesberg, Brechelberg und Steine, wenn auch nicht in der gleichen Reihenfolge, genannt. Also auch hier nicht nur die Nennung und Betonung aller zugehörigen Güter, sondern auch in Verbindung mit dem Namen Neusaze. Endlich wird in dieser Urkunde das Einverständnis der Kinder und Erben mit der Gründung festgehalten. Aber bei all diesen Aussagen liegt das Tatsächliche mehr an den Gütern, am Ort als an der Zeit, über die eben keine Aussage gemacht werden will. Wir können uns nun den für unsere Frage in Betracht kommenden Teilen der Urkunde des B. Heinrich vom Jahre 1163 zuwenden, in der zwar das bischöfliche Haus als Ausstellungsort genauer, aber nicht Monat und Tag angegeben sind. „*Quidam homo Nobilis nomine Wolframus de Bebenburg videlicet, Coenobium in praedio suo fundavit, et ipsum locum, qui tunc Nüsätze, sed hunc Speciosa Vallis dicitur cum omnibus suis pertinentiis Ecclesiae Sancti Kiliani ad perpetuam tuitionem contradidit professioni et Ordini Cisterciensium per Venerabiles personas assignavit. Postea vero non multo transacto tempore seipsum ibidem ad serviendum Deo et Sanctae Mariae voto professionis obtulit et reddidit. Has autem curtes Hallesberg, Brechelberg, Steine praefatus Wolframus praedicto coenobio cum omnibus appendentiis, agris, silvis, pratis, aquis, aquarum decursibus cum liberis suis legitimis haeredibus videlicet, potestative (?) et sine omni contradictione tradidit et delegavit. Quam quidem donationem praedicti filii eius licet in primis minus acceptam persuasione sinistra quorundum habuissent, tamen postea dicti poenitentia, inspirante quoque divina inspiratione cum publico et manifesto assensu sub praesentia nostra coram maioribus Ecclesiae nostrae personis, nec non et aliis Nobilibus viris interposita sua fide, ne aliquando in contrarium venirent, approbaverunt. Ea propter huius rei constitutio et tam legitima tam pia devotionis oblatio in omne aevum stabilis et inconversa permaneat ipsam ad imitationem praedecessoris nostri pia memoriae Gebhardi Episcopi in scripta redegimus, quae impressione nostri sigilli communivimus.*“

In deutscher Übersetzung: „Ein gewisser Edeling mit Namen Wolfram von Bebenburg nämlich, hat auf seinem Gut ein Kloster gegründet, und den Ort selbst, welcher damals Nüsätze, aber jetzt Speciosa Vallis heißt, mit allem, was dazu gehört, der Kirche des heiligen Kilian zu immerwährendem Schutze übergeben und dem Zisterzienserorden durch ehrwürdige Personen zugewiesen. Nachher aber, nach nicht langer Zeit, hat er sich dort selbst durch das Gelübde der Profess zum Dienste für Gott und die Heilige Maria geopfert und übergeben. Diese

aber die Höfe Hallesberg, Brechelberg, Steine hat besagter Wolfram besagtem Kloster mit allem Zubehör, Feldern, Wäldern, Gewässern, Wasserläufen mit seinen Kindern, den rechtmäßigen Erben nämlich kraft Vollmacht und ohne jeden Widerspruch übergeben und bestimmt. Diese Schenkung zwar haben genannte Söhne, mag sie ihnen zunächst durch linke Einflüsterung gewisser Leute weniger angenehm gewesen sein, doch nachher durch Buße und durch göttlichen Einfluß mit einer öffentlichen und ausdrücklichen Zustimmung in unserer Gegenwart vor den Würdenträgern unserer Kirche und anderen Edelleuten nach Ablegung ihres Bekenntnisses, daß sie nie gegenteilig sich entschließen würden, bekräftigt. Damit die Bestimmung in dieser Sache und sowohl das rechtmäßige Opfer als das des frommen Gelöbnisses für alle Zeit beständig und unumstößlich verbleibe, haben wir es in Nachahmung unseres seligen Vorgängers, des B. Gebhard, schriftlich gegeben, was wir durch Einprägung unseres Siegels bekräftigen.“

Diese Urkunde ist wiederum unterschrieben von den drei Mönchen Bernhard, Nibelung und Sigebodo, und zwar werden diese wiederum an letzter Stelle der Zeugen aufgeführt. Vor ihnen stehen nach den Schultheißen Heinrich und Billing, Heinrich Weiso und Walcun. Es drängt sich nach ihrer Stellung in der Reihenfolge der Zeugen die Frage auf, ob wir in Heinrich und Walcun nicht auch Mitbrüder der zuletzt genannten Drei zu sehen haben. Ein Heinrich war der erste Prior und spätere zweite Abt. Dem widerspräche aber der Zusatz Weiso. Wenn er nicht als Prior genannt wird, so wäre das eben ein Hinweis, daß er noch nicht Prior war, also der Konvent noch nicht als Ganzes vorhanden war. Bei Walcun, dessen Name ohne Prädikat unmittelbar vor Bernhard, dem anderen Mönch, genannt wird, wäre die Folgerung, daß es sich auch bei ihm um einen Mönch handle, eher gerechtfertigt. Der *catalogus monachorum* nimmt das allerdings nicht an, da er für diese erste Zeit keinen Walcun aufführt. Aus dieser Zeugenanführung läge also die Schlußfolgerung nahe, daß auch 1163 kein vollständiger Konvent vorhanden war und die Angabe Tüchles mit der Gründung für 1163 fände eine Erklärung. Dabei ist zu beachten, daß die Urkunde über Bieringen von 1171 zum erstenmal vom Abt ohne Namensnennung redet und die Urkunden des P. Alexander III. (1176) zum erstenmal den Namen des ersten Abtes Hertwic und Harwic nennen.

Gehen wir aber nun zunächst einmal auf die Urkunde des B. Heinrich selbst ein. Wir erwähnten den hier zuerst genannten ersten Teil dieser Urkunde bereits oben bei P. A. und ließen die allgemeine Feststellung, daß es sich dabei nur um eine Namensänderung handle, gelten, deuteten aber an, daß wir wohl hier die Veranlassung zur Annahme einer zweiten Gründung bei P. A. suchen müssen. Es ist aber doch zu überlegen, ob die Feststellung, daß nur eine Namensänderung gemeint ist, so ganz allgemein und ohne Einschränkung zutrifft. „*Coenobium in praedio suo fundavit, et ipsum locum, qui tunc Nüsaße, sed nunc Speciosa Vallis dicitur . . .*“ Gehen wir von „*dicitur*“ aus, so sehen wir, daß es schon durch seinen Wortinhalt und seine Bedeutung die Feststellung einer Namensänderung verlangt oder doch wenigstens begünstigt. Das zeitliche Moment, das in einer Namensänderung liegt, wird noch durch das „*tunc*“ et „*nunc*“ unterstrichen. Aber dies „*dicitur*“ steht in einem Relativsatz, der sich zwar sachlich sowohl auf *coenobium* wie auf *locum* beziehen kann oder bezieht, aber grammatikalisch durch das *Masculinum qui* eindeutig von *locum* abhängig ist. Ganz eindeutig wäre die Feststellung einer bloßen Namensänderung, wenn der Relativsatz mit der entsprechenden Änderung des Pronomens in das *Neutrum* direkt auf *fundavit*

folgte und das locum in dem cum omnibus suis pertinentiis nicht nur seine sachliche, sondern auch eindeutig grammatikalische Weiterführung fände. P. A. betont nun mit Recht, daß der Ort Speciosa Vallis früher Höchfeld geheißen habe, das Allodium Neuseze nicht in das Tal gewandert sein könne und auch in der Urkunde Alexanders III. (1177) als grangia erscheint, und dies alles erzwingt geradezu die obenerwähnte Stellung des Relativsatzes nach fundavit in seiner Abhängigkeit von coenobium. Aber die Urkunde selbst hält diese scharfe klare Trennung und Scheidung von coenobium und locum nicht fest, will sie auch wohl nicht festhalten, sondern nur die Namensänderung betonen. Doch sehen wir aus diesen Überlegungen ganz zweifellos die Gefahr einer Deutung der Urkunde, die Wortlaut, einzelne Worte und Grammatik allzusehr preßt und den Zusammenhang innerhalb der einzelnen Urkunde und mit den anderen, mit der allgemein geschichtlichen Situation und der besonders zisterziensischen darüber verliert

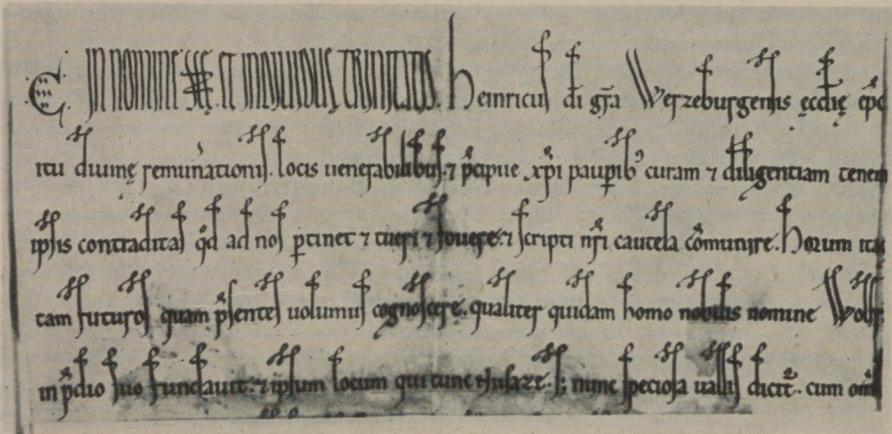


Abb. 4. Beginn der Urkunde des Bischofs Heinrich von Würzburg.  
(Mit Genehmigung der Württembergischen Archivdirektion Stuttgart.)

oder vernachlässigt. Bei aller Kenntnis der Geschichte, der Gewohnheiten und des Rechtes der Zisterzienser ist P. A. dieser Gefahr wohl nicht ganz entgangen, und auch in dieser Hinsicht gilt die obige Bemerkung, daß er als Historiker immer in der Cuculla steckt. So kam er zur Annahme einer zweiten Gründung. Er empfand wohl in den Urkunden den Mangel einer scharfen Trennung von coenobium oder monasterium und locus, nahm ihn aber in seiner Gleichsetzung von fundare und construere, letzteres sowohl vom Bau wie von der Errichtung des Konventes gemeint, selbst auf. Es sei hier bemerkt, daß bezüglich des Letzteren sich erst die Urkunde Alexanders III. ganz eindeutig ausspricht.<sup>28</sup> Die Urkunde verbindet den Namen Speciosa Vallis eindeutig mit dem heutigen Ort und „construere“ also der wirklichen Errichtung des Klosters. Gegenüber den beiden ersten Urkunden ist in der von B. Heinrich bemerkenswert „professioni et Ordini Cisterciensium per Venerabiles personas assignavit“, daß der Gründer also durch Mittelspersonen seine Sache in Maulbronn vertreten ließ. Es ist natürlich wegen der Erwähnung des Abtes Burchard von Brunnbach als ersten Zeugen in einer Schöntaler Urkunde des B. Otto von Würzburg vom Jahre 1214 willkürlich, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine dieser Mittelspersonen in Brunnbach zu suchen ist,

das 1150/51 von Maulbronn aus bevölkert wurde, obwohl gerade die Nähe in fränkischer Landschaft dies verstehen ließe und man sogar vermuten könnte, daß Wolfram sich deswegen zuerst dorthin gewandt haben könnte. Aber noch beachtenswerter ist in dieser Urkunde des B. Heinrich die Erwähnung des Streites der Söhne Wolframs mit ihrem Vater über die Gründung. Daß dieser Streit nicht allzu geringfügig, also ganz kurzweilig gewesen sein mag, ist ja in der Urkunde durch die Erwähnung der Anstifter, die Erweiterung des Personenkreises, die „poenitentia“, inspirante quoque divina inspiratione und nicht zuletzt durch die öffentliche, feierliche Versöhnungserklärung vor dem Bischof, seinem Kapitel und dem Kreise der Edlen genugsam hervorgehoben. Da in der Urkunde des B. Gebhard ausdrücklich das Gegenteil, die Einwilligung der Söhne und Erben vermerkt ist, muß der Streit später ausgebrochen sein. P. A. führt ja den Streit, wie schon erwähnt, mit als Grund der Verlegung von Neusaze nach Speciosa Vallis an. Nimmt man nun keine Verlegung an, so könnte der Streit tatsächlich mit dadurch veranlaßt oder gesteigert worden sein, daß die Durchführung der Stiftung auf dem verhältnismäßig geringen Stück des neuerworbenen Höchfeld verwirklicht werden sollte. Durch diese Verzögerung, durch diesen Streit würde auch wieder die Unterschrift der drei Mönche, die Vermutung, daß der Konvent noch nicht vollzählig war, erklärt und die Annahme der Gründung auf 1163 von Tüchle gestützt. Auf alle Fälle wird durch diese Erwähnung eines Streites erwiesen, daß die Verwirklichung der Gründung, Bau und Einzug der Mönche eine Verzögerung erlitten haben muß. Ohne irgendeine Erwähnung eines neuen Grundstückes für Speciosa Vallis bleiben auch in dieser Urkunde die Grundstücke als Grundlage für die Gründung dieselben — wie in den beiden früheren Urkunden und in der derselben Urkundenformel aufgeführt —, wie in der Urkunde von B. Gebhard. Bringt also die Urkunde des B. Heinrich zwar wesentlich Neues, so vermindert sie doch nicht die Schwierigkeiten einer Schlußfolgerung für Zeit und Datum der Gründung. Es erbringen also weder der Wortlaut, am allerwenigsten dessen überspitzte Ausdeutung, noch die einzelnen Urkunden in sich noch im Zusammenhang untereinander eine eindeutige Klärung. Ein Lösungsversuch muß sich also, im vollen Bewußtsein seiner Fragwürdigkeit, auf das Gebiet der Hypothese vorwagen.

### III. Versuch einer Lösung

Wir wiederholen zunächst noch einmal unsere einleitende Bemerkung, daß der Begriff Entstehung den Gedanken der Stiftung und deren eventuelle urkundliche Bestätigung, dann aber auch die eigentliche Verwirklichung dieser Stiftung, den Baubeginn und schließlich den Einzug der Mönche enthalte, um daran einige Vorbemerkungen zu knüpfen. Zunächst sei einmal auf die fundamentale Feststellung Tüchles, „die Grundlagen der mittelalterlichen Gesellschaft waren Grund und Boden und Ordnung der Stände“, und seine diesbezüglichen Erklärungen hingewiesen.<sup>29</sup> Die Strahlenwirkung des heiligen Bernhard von Clairveaux wurde auch bereits festgehalten. Dann stehen wir in unserer Zeit in der Zeit der Entwicklung zur höchsten Blüte des Zisterzienserordens. Mag auch die Zahl von 18 000 Zisterzienserklöstern um die Mitte des 13. Jahrhunderts, auf die Abel in seinem Manuskript zurückkommt, von der Forschung auf 700 um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Zahl der von Bernhard gegründeten Klöster (bei Schönhut 160) auf 68, 65 oder 60 reduziert worden sein<sup>30</sup> und die Bemerkung Wellsteins zurechtbestehen: „Ungeachtet dieser Verbote trat in der Entwicklung des Ordens kein Stillstand ein und in allen Ländern entstanden weitere Zisterzienser-

klöster“<sup>31</sup> so muß doch für Schöntal die Abstammung von Maulbronn berücksichtigt werden. Aus der Geschichte Maulbronn wissen wir ja, daß die Dotation des Gründers durch B. Günther von Speyer ergänzt werden mußte. Und wenn Maulbronn 1282 dem verschuldeten Kloster Schöntal nicht helfen konnte und die Paternität deswegen an Kaisersheim abtrat, so weist das neben der Tatsache, daß nur zwei Töchter von Maulbronn ausgingen, nämlich Brunnbach 1150/51 und Schöntal, auch darauf hin, daß die Anfangsschwierigkeiten Maulbronn bei der Gründung Schöntals wohl nicht ganz überwunden waren. Wenn für Clairveaux 700 Mönche, für Villers 400, Les Dunes mehr als 350 und Himmerod 300 Mitglieder genannt werden, dürfen wir wohl Maulbronn nicht ohne weiteres in diese Reihe stellen.<sup>32</sup> Die Warnung des Generalkapitels 1152 vor voreiligen Klostergründungen mit der Bestimmung, daß innerhalb 10 Meilen einer alten Abtei keine neue errichtet werden dürfe und obendrein nur dann, wenn das Mutterhaus mindestens 60 Mönche zähle, kann sich auch bei der Gründung Schöntals verzögernd ausgewirkt haben. Dann müssen wir auch bedenken, daß in der fraglichen Zeit sich die kirchenpolitische Entwicklung mit Barbarossa und später Alexander III. anbahnt. Mußte doch gerade Brunnbach diese Entwicklung bitter an sich erfahren. Es treten so eine ganze Reihe die Durchführung der Gründung verzögernde Momente auf. Es sei aus der Urkunde des B. Herold 1171 über die Verleihung des Zehnten in Bieringen noch nachgeholt, daß sie diese Verleihung nicht zuletzt mit dem dürftigen Auskommen der Mönche begründet. Also nicht nur die günstigere Lage im Tal, sondern auch die durch den Erwerb des neuen Grundstückes vermehrte Lebensbasis könnte Anlaß zur Verzögerung und Errichtung in Schöntal gewesen sein. Gerade der Zisterzienserorden hatte ja die oben erwähnte fundamentale Feststellung Tüchles über Grund und Boden in ganz eigenem Sinne erfaßt. „Eigene Wege ging der Orden auch in seinem Wirtschaftsbetrieb, indem er mit dem bisherigen Pacht- und Zinssystem brach und alles auf Eigenbetrieb mit Zentralkasse einstellte. Rationelle Land- und Forstwirtschaft hoben den Orden zu einer Macht, mit der Papst und Kaiser rechnen mußten. Ihre Grangien waren Musterwirtschaften. Leubus in Schlesien hat in den Jahren vor 1239 allein 950 000 Morgen der Kultur erschlossen.“<sup>33</sup> Mag dieses Urteil für die fragliche Zeit auch nicht ganz voll gültig gewesen sein, so muß doch auch für Schöntal eine wohlüberlegte Planung und Durchführung der Gründung angenommen werden. Neben dieser wirtschaftlichen Seite spielte nach dem Beispiele des ersten Klosters in Citeaux bei den Gründungen Lage und Name keine so unbedeutende Rolle, wie man zunächst annehmen möchte. Das Wort von den Bergsiedlungen der Benediktiner und den Talsiedlungen der Zisterzienser war ja nur die Anwendung auf eine allgemein erwiesene Wirklichkeit. Nicht zuletzt hat sich gerade in Namensauswahl die Strahlenwirkung des Mystikers und Bibelenkenners Bernhard gezeigt. Es bedurfte keiner Erscheinung, um die rechte Lage und den rechten Namen zu finden. Das lag alles von vornherein im Sinne der Planung und Gründungen der Zisterzienser, dieser großen Kolonisatoren des Mittelalters, und nichts liegt näher, als daß sie sich die Stiftung Wolframs zuerst in dieser Beziehung angesehen hätten. Wenn Abt Knittel die künstlerische Überlieferung der Sage in einem Gemälde erwähnt, so war die Sage wohl selbst eine nachherige mehr künstlerische Aussage über die vorangegangene Wirklichkeit. Für eine Klärung der Gründungszeit kommt sie sowenig in Frage wie für die Begründung einer Verlegung eines ehemaligen Klosters oder Klösterleins. Was letztere betrifft, muß doch noch einmal auf die Bemerkung Knittels zurückgegriffen werden. Wenn die Annahme einer vollständigen ersten Anlage in Neusaß

richtig wäre, müßten sogar bis zum heutigen Tage, nicht nur bis zur Zeit Knittels, wenn schon die Steine zum neuen Bau verwendet worden wären, wenigstens Fundamentspuren nachgewiesen werden können.

P. A. erwähnt, nicht im Zusammenhang mit der Gründungsfrage, einmal das Wort: „Simplicitas vero veritatis socia et amica.“<sup>34</sup> Ohne einer fragwürdigen Vereinfachung das Wort reden zu wollen, wollen wir unseren Versuch nach diesem Worte zusammenfassen. Reden wir von Entstehung mit all den oben angeführten Merkmalen der Stiftung, Bestätigung und deren Verwirklichung in der Durchführung und Vollendung der Gründung, so haben wir zwar doch ein Vielfältiges und sind von vornherein gezwungen, auch eine längere Zeitspanne festzulegen, werden aber davor bewahrt, uns auf bestimmte Zahlenangaben festzulegen, die wir nicht belegen können, und verringern damit die Widersprüche, in die wir uns bringen würden, wollten wir unsere genaue zeitliche Festlegung der Gründung aus den Urkunden und den zeitlichen Verhältnissen begründen. In diesem Falle wäre Vielfalt und Zeitspanne doch eine Vereinfachung. Als Stifter stellen die Urkunden eindeutig Wolfram von Bebenburg fest. Art und Inhalt der Stiftung entspricht, indem sie in der Hingabe von Grundstücken besteht, ganz der mittelalterlichen Bedeutung von Grund und Boden. Es sei noch erwähnt, daß die Urkunde Barbarossas ausdrücklich den Zweck der Stiftung betont: „Pro remedio animae suae parentumque suorum.“ Mag da zunächst auffallen, daß seine Frau nicht genannt ist, so kann sie doch in der weiteren Auffassung von parentum, die auch die Anverwandten einschließt und schon bei Curtius vorkommt, untergebracht werden. Aber ganz klar ist die Stiftung als Seelstiftung angesprochen, und wenn sie auch das von vielen Autoren erwähnte Kreuzzugsgelübde nicht unbedingt ausschließt, so macht sie doch die Annahme eines solchen Gelübdes überflüssig. Die Bestätigung dieser Stiftung enthalten ja alle drei besonders angeführten Urkunden, so daß die Tatsache und ihre Folgerungen im Zusammenhang mit den Gewohnheiten der Zisterzienser unbedingt feststeht und durch die Datierung der Urkunden sich auch Hinweise auf die Zeit ergeben.

Als Entstehung gefaßt, ist mit dem 15. März 1157 in der Urkunde Barbarossas für die Entstehungsgeschichte ein eindeutiges Datum gesichert. Ohne eine besondere Rolle Wolframs bei der Durchführung der Stiftung annehmen zu müssen, ist durch die Urkunden seine besondere Bedeutung und Rolle als Stifter klar hervorgehoben. Es ist wohl genügend belegt worden, daß bei der Durchführung der Stiftung die Zisterzienser gewisse Vorbehalte anzumelden hatten, wohl von Anfang an auf eine Erweiterung der grundsätzlichen Voraussetzungen bedacht sein mußten und, abgesehen von der Zeit, die die Errichtung der bei den Zisterziensern vorgeschriebenen Gebäude in Anspruch nahm, und abgesehen von dem Streit der Söhne, eine Verzögerung der Durchführung wahrscheinlich war. Da der Tod des Stifters nicht eindeutig feststeht, ist nicht einmal sicher nachzuweisen, ob er den mit der Stiftung geäußerten Willen verwirklichen konnte. Die nachträgliche Grabplatte und entsprechende Gemälde beweisen das nicht unbedingt und vorbehaltlos. Haben wir durch die Stiftung und ihre Bestätigung dafür zeitlich ein ganz genaues Datum gewonnen, so muß dies für die Durchführung der Stiftung verneint werden. Die Aufführung Schöntals für 1158 in den Chronologien mag ihr Gewicht haben, eine genaue Zeitangabe liefert sie aber nicht und vermag die Bedenken gegen die Annahme zweier Gründungen nicht zu zerstreuen und zu entkräften. Es bleibt also die Annahme einer Gründung 1150, einer Gründung vor 1157, einer ersten und zweiten Gründung noch mehr Hypothese als dieser vorgelegte Versuch einer Lösung und Vereinfachung, zumal wenn man die Frag-

würdigkeit dieses Versuches durch den Charakter alles Hypothetischen betont und so auf eine genaue zeitliche Festlegung der Durchführung der Gründung verzichtet. Insofern Abt Franziskus für die Durchführung der Bauten und Stiftung eine Verzögerungsspanne von sieben Jahren annimmt, verdient seine Begründung Beachtung, so sehr seine Annahme der Durchführung der Stiftung vor der Bestätigung den Gewohnheiten und Forderungen des Zisterzienserordens widerspricht und so wenig sie deswegen zu begründen ist. Bei den bis heute erschlossenen Quellen müssen wir uns also mit der genauen Festlegung eines Datums für die Bestätigung der Stiftung begnügen und betreffs der Durchführung der Stiftung ebenso darauf verzichten.

Für eine Jahrhundertfeier wäre aber damit doch ein Anhaltspunkt gewonnen, zumal für Schöntal, da ja auch bei der Annahme einer ersten Gründung für Schöntal selbst kaum ein früheres Datum in Frage käme.

Die immer wieder betonte Verbindung des Namens „Neusaze“ in den Urkunden mit den Grundstücken und die wesentliche Bedeutung der Grundstücke für den Begriff der Stiftung im Mittelalter begünstigt also im Zusammenhang der Urkunden in etwa die Übersetzung von fundare in den Urkunden mit „stiften“, anstatt der Gleichsetzung mit „gründen“ im Sinne des construere, obwohl in unserem Worte Fundament eine örtliche und bauliche Bestimmung festgehalten wird. Wenn die Urkunde des B. Gebhard sagt: „Monasterium quod Neusaze dicitur, cum omnibus pertinentiis quatum ad ius fundi spectat Ecclesiae S. Kiliani contradidit“, so ist dieses jus fundi zwar eine Erinnerung daran, welche rechtliche Bedeutung im Mittelalter Grund und Boden hatten und wie dieser Rechtstitel vor allem auch bei Stiftungen zum Ausdruck kam, bezeichnet also insofern auch eine örtliche Bestimmung; diese aber auch auf ein Baurecht auszudehnen, dürfte wohl über die richtige Lesart der Urkunde hinausgehen. Es ist ebenso klar, daß die Klosterstiftung einen Namen bekommen mußte in der Bestätigungsurkunde, und da lag es im Wesen der Stiftung nahe, den Namen nach dem bedeutendsten Grundstück der Stiftung zu wählen, und das war eben Neusaze. Der Satz „qui tunc Neusaze sed nunc Speciosa Vallis“ bekäme dadurch über den Sinn der bloßen Namensänderung hinaus doch noch eine örtliche Bestimmung, nämlich den der erweiterten Stiftung, aber nicht der Ortsänderung, und es würde sich dadurch der scheinbare Widerspruch oder der Mangel an scharfer Unterscheidung vom Namen (Monasterium) und Ort (locus) lichter gestalten und uns sogar eine gewisse Achtung vor mittelalterlicher Begriffsbestimmung abringen. Es erübrigt sich fast, noch eigens zu betonen, daß mit diesen Ausführungen nicht geleugnet werden will, daß auch zum Bauen ein Bauplatz, ein Grundstück, notwendig ist. So ergibt also die Unterscheidung von Stiftung und Durchführung der Stiftung in der eigentlichen Gründung nicht nur eine bestimmte Zeitangabe, sondern auch eine klarere Einsicht in den Text der Urkunden. Als Folgerung können wir uns bei der Stiftung zeitlich an den 15. März 1157 halten, müssen für Baubeginn, Vollendung und Einzug der Mönche außer dem Hinweis auf 1158 in den Genealogien der Zisterzienser eine genaue zeitliche Bestimmung ablehnen und eine Zeitspanne von 1157 bis 1163, wenn nicht darüber hinaus bis in die Nähe von 1171 im Sinne der Zisterzienser, offen lassen, da erstmals in dieser Urkunde über Bieringen von einem Abte in Schöntal die Rede ist. Daher auch die Vorsicht, im Zusammenhang mit unserer Frage von Entstehung zu reden. Wenn Abt Knittel in seinen Annalen willkürlich und ohne Begründung die Angabe der Gründungsjahre wechselt, so hat er doch in seiner deutschen Fassung, der er den Titel „Ortus und aetas“ gibt, in seiner künstlerischen Ader und Art, wenn auch vielleicht unbewußt und sicher

unbetont, in dem Worte „ortus“ und dem Titel „ortus et aetas“ eine Ahnung ausgedrückt, daß man wohl berechtigterweise von „Entstehung“ spricht, um dadurch auch zeitlich eine Spanne zu gewinnen und sich vor voreiliger Datierung zu bewahren.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Schwarz, Wilhelm: Studien zur ältesten Geschichte des Benediktinerklosters Ellwangen in der Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte XI, Jahrgang 1952, S. 15. Unter Nachweise vgl. den letzten fundare.

<sup>2</sup> Halusa Tezelin Ord. Cist.: Der Cistercienser Orden mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands (800 Jahre Citeaux), München-Gladbach 1898, S. 12. Nachdem Halusa bei Neugründungen von Klöstern zunächst die Beschwörung der Elemente, das Abstecken des Gottesackers, „um die Mönche zu lehren, sie seien in die Wildnis gekommen, daselbst zu sterben“, geschildert hat, fährt er fort: „Nachdem noch der Bischof seinen Segen erteilt, steckt man auch den Umfang des Gotteshauses und der anderen Gebäude ab. Späterhin beschloß das Generalkapitel, daß Oratorium, Schlaf- und Speisesaal, eine Zelle für Gäste und die Wohnung des Pfortners bereits vorhanden sein mußten, wenn endlich der ganze Konvent anlangt, weshalb man bei Neugründungen erst einige Brüder voraussandte, welche diese Bauten aufführen helfen mußten. Auf diese Weise erklärt es sich, daß manches Gründungsjahr doppelt angegeben wird; der Orden selbst aber betrachtet als Geburtstag des neuen Klosters immer jenen, da die zwölf Brüder mit dem Abt an der Spitze in das Haus einzogen und feierlich davon Besitz nahmen.“ — Der zuletzt angeführte Sachverhalt wird in einem Miniaturbild festgehalten, das die Besitzergreifung des heiligen Bernhard von der Abtei Clairveaux mit Mönchen aus Citeaux darstellt und der kürzeren Chronik Burgunds, einem Manuskript aus dem 15. Jahrhundert, entnommen ist; abgebildet bei Halusa a. a. O. S. 7.

<sup>3</sup> Nachdem Januschek zuerst 20 verschiedene Schreibarten für Schöntal angegeben hat, schließt er auffallend mit Vergental als 21. ab. Ob es sich bei Vergental um eine Verwechslung mit Mergental, wie das heutige Mergentheim in alten Urkunden genannt wurde und im Volksmunde noch heute genannt wird, handelt oder im Zusammenhang mit der Lage an der Jagst, einer etwaigen Fähre und dem dazu gehörigen Fergen, der Name auftaucht, läßt sich nicht nachweisen, da Januschek keine weiteren Angaben macht. Nachdem nun Januschek noch kurz auf die Lage an der Jagst eingegangen ist, hat er zu unserer Frage folgendes zu bemerken: „Als Gründer (fundator) steht Wolfram von Bebenburg fest (exstitit), der das Allodium Nuwase (Noesace, Nusace, Neusaß, Neuwesehe) einem frommen Werke gewidmet hat und Bernhard, Nivelung (Nibelun) und Sigibod (Siboto), Mönche aus Mulbrunn von der Linie Morimund, vielleicht im Jahre 1156 dort eingeführt hat, die den Ort herrichteten (construerunt) und zur Aufnahme des Konvents geeignet machen sollten. Als dann dieselben drei Brüder die Majestät ersucht und gebeten hatten, sowohl das Kloster selbst als auch alles Zugeteilte oder in Zukunft Zufallende unter ihren Schuß zu stellen — was der genannte Kaiser in dem Diplom unter den Iden des März 1157 gewährt — und dann weiterhin die einzige Schrift (carta), in der Gebhard, Bischof von Würzburg, im selben Jahre mit ihrem Namen unterschrieben hatten, folgt daraus, daß weder der Abt mit seinem vollständigen Konvente damals anwesend war, noch eine Abtei in unserem Sinne vollendet (perfecte) war. Daher haben wir auch geglaubt, daß dem Ebracher Register und der Freiburger Genealogie, die das Jahr 1158 anführen, zuzustimmen und Schöntal hauptsächlich deswegen auf dieses Jahr zu beziehen sei, weil es in allen Tafeln tatsächlich hinter das am 12. Februar (1158) entstandene Bildhausen gesetzt wird. Was aber den Tag des Eintreffens der Mönche betrifft, schweigen die Autoren (autores domestici), die wir zur Hand gehabt haben; die Tage 29. Mai, 11. Februar und 10. März aber können deswegen nicht angenommen werden, weil es uns scheint, daß der 10. März sich für den 15. März, an dem das Diplom des Kaisers ausgefertigt worden ist, einschließen habe, die anderen sich aber auf Bellum Monte und Bildhausen beziehen. (1157 Bucelinus Idea, Müller, Sartorius, Staelin, Ussermann, Jaek, Dubois, Schoenhut, Klunzinger.)“ Außerdem werden von Januschek noch die Jahre 1156 mit der Vermutung, daß es sich um eine falsche Schreibweise statt 1157 handle, 1160 mit der Bemerkung, daß Speciosa Vallis von Schonendal unterschieden wird und 1162 angeführt. Januschek Leopoldus, Moravus, Brunnenensis, Originum Cisterciensium. Vindebona 1877, S. 144 ff.

<sup>4</sup> Jongelinus, Casparus: Notitia Abbatiarum Ord. Cist. per orbem universum im Index Chronologicum Abbatiarum, quae sunt de linea Morimundi, S. 88. Hier beruft sich Jongelinus auf Martius Crusius, Annalium Sueciae 110, p. 2. — P. Bartholomaeus Kremer, Chronicon, S. 73, setzt seiner Wiedergabe der Bestätigungsurkunde Friedrich Barba-

rossas voraus: Fundatio Monasterii nostri Speciosae Vallis (Landesbibliothek Stuttgart). — Hebenstreit, P. Angelus (im Text weiterhin abgekürzt mit P. A.), *Chronicon Abbatum Monasterii Speciosae Vallis* (1661) (Staatsarchiv Stuttgart), S. 2. — Müller, P. Joseph, und Stöcklein, P. Richalmus, in der 1698 zum 500jährigen Jubiläum von Cîteaux dem Abt Knittel übergebenen Bande (in der Fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek unter Donauschinger Handschriften, Nr. 600, Bl. 3). — *Catalogus Monachorum* (Württembergisches Staatsarchiv Stuttgart, B. 503), Bl. 7: Herwicus primus Abbas a Domino Diethero Mulbrunnensi Abbate cum duodecim Fratribus huc dinctus est 1157. (Die Handschrift weist auf P. A. als Verfasser hin.) — Knittel, Benedikt, Abt: *Annales immediatae et exemptae abbatiae sive monasterii B. M. V. de Speciosa Valle, vulgo Schönthal* (Württembergisches Staatsarchiv Stuttgart, B. 503, B. 109). — Derselbe: „Ortus et aetas exemptae abbatiae de Speciosa Valle“ (Württembergisches Staatsarchiv Stuttgart) (in deutscher Sprache und weitgehendster Übereinstimmung mit seinen Annalen), S. 1. Eingang „welcher gestalten das Löbl. Cistercienser Closter Schönthal im Jahre 1157 anfänglich ist“. An dieser Angabe, die Knittel bei der Besprechung von Neusaß äußert, hält er nicht fest und gibt nachher die Ansicht des Praelaten Franziskus, „der 1150 für glaubwürdig hält“, wieder. Noch auffallender ist, daß Knittel, der in seinen Annalen zu jeder Jahreszahl die Zahl für das Jahr der Gründung Schöntal hinzufügt bis 1407, Sp. V. 251, auf 1156 zurückzählt, dann ohne jede Angabe und Begründung ab 1408, Sp. V. 255, auf 1153 und ebenso ab 1477, Sp. V. 327, auf 1150 übergeht. — Haan, Rmi. Dni. Christophori, *Abbatum Annales sive Diaria memorabiles ab anno 1157* (Württembergisches Staatsarchiv Stuttgart, B. 503, B. 105). — Brunner, Sebastian: *Geschichte, Beschreibung der bestehenden und Anführung der aufgehobenen Cistercienser Stifte in Österreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz*, Würzburg, Agentur Wien (Leo Woerl, Reisebücher; Anmerkung des Verfassers: Es ist ein Zisterzienser Baedecker), S. 32 ff. Brunner bezieht sich bei der Angabe 1157 auf die Urkunde Friedrich Barbarossas und fügt dann hinzu: „Der eigentliche Convent unter dem Abte Herwig zog erst im Jahre 1158 in Schöntal ein“. — Wellstein, P. Gilbert, *Ord. Cist.: Der Zisterzienser Orden. Religiöse Quellenschriften*, Heft 14, Düsseldorf 1926, S. 34; im Verzeichnis der deutschen und etlicher fremdländischer Zisterzienserklöster, S. 37, „Schöntal 1157“; in den Stammtafeln, S. 39, wird Bronnbach, das S. 34 mit 1150 angegeben wird, mit 1151 erwähnt als Filial von Maulbronn, während Schöntal nicht angeführt wird. — 1158 Frieß, Lorenz von Mergentheim: *Historie der Bischöffen zu Würzburg*, 1544 in dem Sammelband von Joh. Peter Ludwig: *Geschichtsschreiber von dem Bischofftum Würzburg*; Frankfurt bey Thomas Fritschen 1713 (in der Kapitelsbibliothek des Dekanates Künzelsau in Marlach), S. 514. Unmittelbar davor wird für das Jahr 1157 die Hochzeit Friedrich Barbarossas in Würzburg, bei der die erste Urkunde für Schöntal ausgestellt wurde, angeführt. P. B. Kremer übernimmt diese Würzburger Fassung wörtlich ins Lateinische übersetzt in seinem *Collectaneum* (katholisches Pfarrarchiv Schöntal) in seinen Auszügen aus der Würzburger Chronik für das Jahr 1158, wobei allerdings die Jahreszahl selbst die Lesart 1150 statt 1158 nicht ausschließen würde, was aber höchstens dazu berechtigt, einen Schreibfehler anzunehmen, da Schöntal unter 1150 bei der Erwähnung der Gründung Bronnbachs nicht genannt wird und der Erwähnung Schöntals wie bei Frieß die Bemerkung über Friedrich Barbarossas Hochzeit vorausgeht. Übrigens wird bei keinem Autor auf diese mögliche Lesart hingewiesen und Abt Franziskus Kraft, der 1150 wohl eingeführt hat, gibt nie eine Quelle an. Vgl. Wilhelm Engel, *Magister Lorenz Frieß* (1491—1556), *Mainfränkische Hefte* 11, Würzburg 1951; *Besprechung von G. Lenkner in Württembergisch Franken*, N. F. 26/27, 1951/52, S. 331. — Heimbucher, Dr. Max: *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Der Zisterzienser Orden*, S. 330—362, S. 336 Schöntal 1158. — Eydoux, Henri Paul: *L'architecture des eglises Cisterciennes d'Allemagne*, *Presse Universitaires de Franc* 1952, S. 15. Schöntal fondée 1158, de Maulbronn. — Manrique, Angelo: *Annales Cistercienses*, das ist Cisterciensische oder viel mehr jährliche Kirchengeschichte; deutsch Abt Wilhelm II., Abt S. Anna, Regensburg. Gedruckt bei Id. Caspar Memmel 1739, III. Teil, S. 23. Abt Wilhelm beruft sich auf das Zitat von Jongelinus bzw. Martin Crusius, das aber wie oben erwähnt nicht 1159, sondern 1157 angibt. — Fuchs-Röll, Willy P.: „Kloster Schöntal“, in der Reihe *Deutsche Kunstführer*, herausgegeben von Adolf Feulner, Bd. 19, S. 5. — Tüchle, Hermann: *Kirchengeschichte Schwabens*, I. Bd., Schwabenverlag, Stuttgart 1950, S. 251.

<sup>5</sup> Kraft, Abt Franziskus: *Abbatiae Nouisianae vulgo Speciosae Vallis Annales Ascetici, ecclesiastico-politici et oeconomici* „Cum apud Historicos soleant anni a tempore confirmationis Monriorum recenter exstructorum et iam ad inhabitandum aptorum numerari, praevertimus nos et exordium speciosae vallis 1150 posuimus, quo verisimiliter fundatorem aedificare coepisse credendum, ut anno 1157 confirmatio sequeretur, extare necessum fuit sique loci Abbatis eiusque fundatorem posuimus.“ (Prologium.)

<sup>6</sup> Eine allgemeine Bemerkung zu den Annalen des Abtes Franziskus darf hier nicht unterschlagen werden. Der Buntheit des Titels entspricht nicht selten die Buntheit der Darstellung, und dieser Kunterbunt wird oft nur schwer durch den Annalencharakter, die Jahreszahlen, zusammengehalten. Urkunden gibt A. Fr. nicht wörtlich an, faßt nur ab und zu deren wichtigsten Inhalt in einigen Punkten zusammen. Bei den Kaufbriefen gibt er lediglich in erzählender Form den Sachverhalt wieder, ohne sich irgendwie auf Dokumente zu berufen. Obwohl er ganz offensichtlich P. Bartholomäus Kremer und für die erste Zeit noch mehr P. A. ausschreibt, beruft er sich auf sie ebensowenig, wie er überhaupt kaum einmal eine Quelle angibt. In unserer Frage ist vor allem auch seine Bemerkung „so haben wir statt des Abtes den Gründer gesetzt“, beachtenswert, weil sie nicht nur für seine Art kennzeichnend ist, sondern zugleich der sicherste Hinweis für seine, wenn auch nicht erwähnte, Abhängigkeit von P. A. ist. Die Rolle des Gründers Wolfram von Bebenburg, die P. A. mit viel Bemühen zu erweisen und zu begründen sucht, erscheint bei Abt Fr. als selbstverständlich.

<sup>7</sup> P. A. beruft sich für das Jahr 1157 auf die Annalen von Angelus Manrique, dem er den Beinamen „Archographus“ (S. 132) beilegt. Ferner erwähnt er eine Chronologia Dunensis (Köln 1856), die als Gründungstag 4. Cal. Junii 1157 angebe. Ebenso ist ihm Jongelinus als Gewährsmann für 1157 bekannt. Bei der Tabelle von Heilsbrunn, die für die Gründung 1156 führt, weist er darauf hin, daß sie wenigstens ein Jahrhundert nach der Gründung entstanden sein müsse, da hier Schönthal als Tochter von Kaisersheim erwähnt werde. Endlich führt P. A. noch die Würzburger Chronik („manuscriptum, quod apud me est“, S. 133) mit dem Gründungsjahr 1158 an. Bei der Erklärung der verschiedenen Fassungen, 1157 und 1158, weist P. A. auf die verschiedenen Chronologien bei den deutschen und französischen Autoren hin, da letztere die Jahreszählung mit dem Frühlingsanfang begannen und so die ersten drei Monate, wenigstens noch die Iden des März in der Urkunde Barbarossas, in die früheren bzw. späteren Jahre fielen.

<sup>8</sup> P. A., a. a. O. S. 4: „Waltherus . . . in proprio suo allodio Erckenweiler prope Lamersheim a 1147 aedificare coepit monasterium — accedens praefatus Waltherus cum D. Theodorico Abbate Güntherum Spirensis Epum petiit et obtinuit locum in fundo et ditone Epi a vicino fonte dictum Maulbrunn . . . ibique Monasterium in honorem B. V. atque S. Nicolai construxerunt a 1149 9. Cal. Aprilis.“ Vgl. S. 53. Eintritt Walthers als Conversbruder in Maulbrunn wie Wolfram in Schöntal.

<sup>9</sup> P. A., a. a. O. S. 4. „Nüwensehe“ (quasi nous lacus vel novum stagnum conformiter. Ob P. A. die Lesart Newensehe in den Urkunden nachgebessert hat und P. B. Kremer im Collectaneum bei der Urkunde Friedrich Barbarossas die Lesart Newesehe am Rande infolge seiner Verbindung mit P. A. vermerkt, läßt sich nicht belegen.

<sup>10</sup> P. A., a. a. O. S. 25. „ . . . traditionem istam, consentiente haud dubie Hertwico Abbate et conventu in Newensehe factam.“

<sup>11</sup> P. A., S. 18. „Nam Hertwicus ipsum non interfuisse alias in diplomata exprimandum ob dignitatem affuisse omnino credibile est.“

<sup>12</sup> Daß der Hinweis auf diese Unterscheidung nicht belanglos ist, zeigt am deutlichsten die Schlußfolgerung, die P. A. aus seinen Darlegungen zieht: „Aus all dem wird geschlossen: 1. Nach den Briefen Friedrich Barbarossas und Gebhards, des Bischofs von Würzburg, ist unser Kloster zuerst auf eigenem Allodium des Gründers, Neusaze oder Newensehe genannt, errichtet worden (constructum). 2. Der Name des Klosters Neusaze ist in Speciosa Vallis oder Schönthal geändert worden, und der Name des Ortes Neusaz oder Neusas dauert fort bis auf den heutigen Tag. 3. Der Ort, der jetzt Speciosa Vallis oder Schönthal genannt wird, ist vorher Höchfeld genannt worden und folgerichtig 4. der Ort Neusaz, der Wolfram von Bebenburg gehörte, ist verschieden von dem Orte Höchfeld, von dem gesagt wird, daß er sich auf die Edlen von Berlichingen bezogen habe. Also ist Speciosa Vallis ein von Neusas verschiedener Ort und infolgedessen von Neusas oder Newensehe — es wird nämlich mit beiden Namen benannt — verlegt worden.“ (A. a. O. S. 102.) In diesem Zusammenhang mit Höchfeld gehen wir auf die Vermutung, daß die Mutter Wolframs von Bebenburg eine Berlichingen gewesen sei, die Tatsache, daß die von Berlichingen später zweite Gründer genannt werden, nicht näher ein. Das Grundstück Höchfeld scheint tatsächlich denen von Berlichingen gehört zu haben und sie werden sich die neuen Nachbarn wohl angesehen haben und die vielfach belegte Tatsache eines besonderen Wohlwollens derer von Berlichingen für die Mönche in Schöntal, das auch während der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges belegt ist, und vor allem die Tatsache des Erbbegräbnisses derer von Berlichingen im Kloster, sind Gründe genug, nicht nur ein Wohlwollen anzunehmen, sondern auch ein besonderes Entgegenkommen vorauszusetzen, als die Mönche eine günstigere Lage und die notwendige Erweiterung der Stiftung Wolframs ins Auge fassen mußten.

13 Im Text kurz vorher (S. 102) betont P. A. ausdrücklich, daß die Worte der Urkunde des B. Heinrich nur als Namensänderung gefaßt werden könnten: „... haec verba minime sic accipienda sunt quasi Monrium non locum seu fundum, sed solum denominationem mutasset.“

14 P. A., a. a. O. S. 53. „... extruxit fundator prima nostrae domus habitacula, contulit dotem primam super memoratam“

15 P. A., a. a. O. S. 4. „Ibi pro novis Christi militibus erigi coepta tentoria aut magis tuguria, primaque Mariae Virgini servandae domui jacta fundamenta“, S. 8. „Itaque opus pius Baro structuras eo promovit etsi exiguas et simplices et eremiticam prae se ferentes paupertatem, ut consumatis domibus, oratorio, refectorio, dormitorio, cellaque hospitum necessariis quoque ad uitam regulariter ibidem instruendam conservandamque instructis, soli desiderarentur habitatores.“

16 P. A., a. a. O. S. 32. „Es pflegt weder ein Kloster errichtet zu werden, noch wird der Konvent der Mönche in ein bereits errichtetes Kloster übersandt, bevor der Bischof, der Fürst oder der Territorialherr jenen Ort eximiert, von seinem kirchlichen oder politischen Recht entsagt, ihn (den Ort) für exempt verkündet und erklärt.“ In Berufung auf P. Bartholomäus Kremer setzt er diese Gewohnheit als allgemeines Rechtsbewußtsein und Rechtsgewohnheit der in Frage kommenden Zeit voraus. „Jeder, der im Heiligen Römischen Reiche ein Kloster des Zisterzienserordens gründen oder errichten (fundare vel construere) wollte, geht kraft Institutionen, Konventionen und der Charta Charitatis, die von römischen Päpsten, Kaisern und Königen bestätigt wurden, zuerst zum Bischof und den weltlichen Fürsten der Provinz, um deren Consens und Versprechen zu erhalten, durch das sie versprechen, daß sie nicht im geringsten im Wege sein würden, sondern erlauben würden, daß das zu errichtende (exstruendum) Kloster keinen anderen außer der kaiserlichen und königlichen Majestät unterworfen (subiectum existat) oder zu gehorchen gezwungen wird.“ (S. 32.)

17 P. A., a. a. O. S. 136. „Maneat ergo et manebit Speciosa nostra vallis in possessione, quam se ipsa veritate acquisitam, hactenus (ab immemorabili tempore) sine interruptione tenuit, fundationem suam referens ad annum 1157 15. Martij, ad minimum: translationem ad Cal. Junij (vel circiter) forte eiusdem anni.“

18 Die Autoren, die dann später P. A. ausschreiben, lassen seine Sorgfalt, Methode und kritische Überlegungen meist vermissen. Abt Fr. haben wir bereits erwähnt. Die descriptio brevis (monasterii 1738, Württembergisches Staatsarchiv Stuttgart, Bl. 11) gibt nicht nur in der Jahreszahl der Gründung, sondern auch in den Ausführungen über Wolfram von Bebenburg die Angaben von Abt Fr. wieder, so vor allem auch die Annahme, daß Wolfram an dem Kreuzzug des Kaisers Konrad teilgenommen habe. Gerade hier wird ersichtlich, wie die Verbindung mit dem Kreuzzug und der weg- und namenweisenden Erscheinung von den Späteren immer wieder aufgenommen wurde. Daß Pf. Schoenhut, der eifrige Wiedererwecker der Sagen von Klöstern und Burgen, die Sage von der Erscheinung, wenn auch in der Umwandlung des „Himmlichen“ in einen alten Mann, aufgreift, überrascht nicht, wenn ihn auch die Linie seiner Abhandlung über die Äbte Knittel und Franziskus, eventuell auch die descriptio brevis und endlich vor allem über das Manuskript von Prälat Abel (Landesbibliothek Stuttgart) zu keiner genauen Untersuchung der Gründungsfrage und daher keiner Änderung seiner Angabe über die Gründung im Jahre 1157 veranlaßt. In neuester Zeit nimmt dann Studienrat Stiefel sowohl 1150 als Gründungsjahr wie die Verlegung des ursprünglichen Klosters wieder auf. (Stiefel, Wynfried, Studienrat: Kloster Schöntal, Commissionsverlag Gg. Hauser, Meßingen, S. 32 und 35.)

19 Knittel, ortus et aetas, S. 22. „So hat Ven. P. Angelus Hebenstreit Prior unachgehend Propst zu Mergenthal ein vollkommenes Morbilogium ... nicht ohne sonderbare Mühe und Fleiß zusammengetragen.“ Vgl. S. 47 in duplicam Synopsim Alphabeticam operose redegit, S. 75, das eingeklebte Blatt.

20 Knittel, a. a. O. S. 2. „... nach Ausweisung etlicher Beschreibungen und eines alten Gemäldes oder Abbildung des Closters wie es vor mehr als 100 Jahren in baulichem Zustand wäre, nit weniger auch deren alten Patrum gemeinsamer und beständiger Aussage nachfolgendermaßen sich zugetragen.“

21 Knittel, a. a. O. S. 13. „Ob aber vor der Transferierung bereits der Anfang zum Closter gemacht worden, oder wie weit man mit dem Bau gekommen, ist keine gewisse Nachricht zu haben, sind auch keine Rudera oder verfallene Mauern, noch andere Merkmale allda jemalen zu sehen gewesen, außer daß eine wundertätige Capellen ... von undenklichen Jahren her bis auf heitigen Tag daselbst gestanden.“

22 Beßendörfer, Dr. phil. Walter: Kloster Schöntal. Verlag Hans Kling, Bad Mergenthal, S. 5/6.

<sup>23</sup> P. A., a. a. O. S. 20. „Caeterum quod attinet ipsam exemptionem non solvendi aliis decimas, seu /:quod in idem recidit:/ retinendi eas sibi solis; quamvis Imperator eis tantum concessionis meminerit, quae ab Eugenio III. facta est; et antiquior tamen est, nempe ab Innocentio II. tempore initium sumens. Is enim Pontifex, vivente adhuc S. Stephano III. Abbate Cistercii ordinem nostram a pensatione decimarum, non Cluniacensium tantum, sed quibusvis aliis, praestanda exemit, datis litteris Cluniaci in Gallia a 1132 4. Idus Februarii, ubi haec verba insera leguntur: . . . Quae quidem exemptio Cisterciensibus a Pontifice facta, multas, easque graves ipsis conciliavit persecutiones, ut successoribus Pontificibus Summis, necesse fuerit, editis bullis non paucis concessionem illam confirmare, atque Ordinem contra adversarios atque infestatores tueri. Quod Eugenio III. utpote Cisterciensi, prae aliis, incubuit; ut indultum illud de exemptione decimarum, edita bulla de novo concesserit. Cuius Fridericus ideo meminit, quia eis temporibus propinquior vel aliis antiquioribus ipsum latentibus, hoc notior. Illud tamen Eugenii privilegium, exemptionem a solutione decimarum concedens, hactenus non vidi, neque an Henricus inter aliis Ordinis privilegia, editum reperitur, nec ab aliis autoribus recensetur.“

<sup>24</sup> In der Wiedergabe der Urkunde sind die bei den Urkunden der damaligen Zeit gebräuchlichen Abkürzungen ergänzend ausgeschrieben. Dies bezieht sich auch auf die Schriften der Schönthaler Mönche.

<sup>25</sup> Vgl. P. Bartholomäus Kremer, Chronicon, S. 77.

<sup>26</sup> Oberarchivrat Dr. Pietsch, Stuttgart, Staatsarchiv, dessen hier dankend gedacht sei, befürwortete in einer Aussprache über die Urkunde deren Echtheit nach Pergament, Schrift und Siegel.

<sup>27</sup> So auch bei P. A., S. 135. „Pro principali igitur fundamento, cui certius nullum in materia praesenti, et caetera quaelibet cedere debent, sumendum est Friderici I. Imperatoris, quo primo gaudemus, privilegium.“

<sup>28</sup> Privilegium Alexandri III. P. Datum Anagninae 12. kal. Januarii 1177: „Locum ipsum, in quo praescriptum Monasterium constructum est cum omnibus . . .“

<sup>29</sup> Tüchle, a. a. O. S. 86.

<sup>30</sup> Abel, Praelat (evangelischer Prälat dort 1811—1823): Geschichte des Cistercienser Closters Schönthal. Manuskript Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, S. 7/8. — Schönhut, a. a. O. S. 10. — Fehr-Kaulen: Kirchenlexikon, Bd. 3, S. 375. — Heimbucher, a. a. O. S. 335, „Höchststand 728 Abteien“. — Wellstein, a. a. O. S. 4 (68). — Halusa, a. a. O. S. 7 (65).

<sup>31</sup> Wellstein, a. a. O. S. 14.

<sup>32</sup> Wellstein, a. a. O. S. 4, und Jongelinus. Die multitudo monachorum, auf die P. A. (S. 13) unter Berufung auf Jongelinus für Maulbronn hinweist, kann wohl die Bemerkung über den Verlust der Paternität an Kaisersheim nicht ganz entkräftigen und wird auch nicht auf die in Frage kommende Zeit bezogen.

<sup>33</sup> Wellstein, a. a. O. S. 6. — Vgl. Heimbucher a. a. O. S. 344: „Der Zuwachs an Grundbesitz führte indes bald dazu, diesen teilweise an Weltleute zu verpachten, und damit setzten die kolonialisatorischen Bestrebungen der Cistercienser ein. Insbesondere suchten sie deutsche Ansiedler als Pächter zu gewinnen, die Germanisierung der deutschen Ostmark ist ihr Verdienst, desgleichen die Christianisierung der Ostseeländer.“

<sup>34</sup> P. A., a. a. O. S. 516.